

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 26.08.2026

Öffentlich einsehbar bis: 26.08.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006595

Publizierende Stelle

Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Sandrainstrasse bei 50 - 72, Bern

Standortadresse des Bauvorhabens

Sandrainstrasse bei 50 - 72

Bauherrschaft: Immobilien Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern

Projektverfasserin: Emch + Berger AG Bern, Schösslistrasse 23, 3001 Bern

Bauvorhaben: Altlastensanierung auf dem ehemaligen Gaswerkareal und Überdachung der Baugrube mit einem Zelt gemäss Gesamtbauentscheid vom 20. September 2018 (bbew 423-2017);

Projektänderung: Grundablass und Zu- und Ableitung Weiher

Strasse Nr.: Sandrainstrasse bei 50 - 72

Kreis / Grundstücke: 3 / 752 und 3929

Bauklasse: ZÖN

Nutzungszone: Freifläche A

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der UeO 096, Uferschutzplan Abschnitt Marzili – Schönaue

Schutzgebiet: Aaretal

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Ein Teil des Niederschlagsabwasser wird in die Niederschlagsabwasserleitung und in den Vorfluter abgeleitet. Während dem Bauvorhaben wird das Grundwasser temporär abgesenkt. Gewässerschutzbereich A.

Ausnahme: Es wird eine Ausnahme beansprucht nach Anhang 4, Ziff. 211, Abs. 2 GSchV für Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels.

Hinweise:

Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG

Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 FiG

Auflage- und Einsprachefrist: **25. September 2026**

Auflagestelle: Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481.

Öffnungszeiten: Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/270200>
eBau Nummer: 2023-8830

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet **im Doppel beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.**

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).